

Beilage 31.

Bericht

des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Abschluß eines Versicherungsvertrages gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht.

Hoher Landtag!

Die Frage der Haftpflicht gründet sich im allgemeinen auf die Bestimmungen des 30. Hauptstückes des a. b. G. B. (§§ 1293—1341).

Nach diesen haftet jedermann für den Schaden, welcher durch sein Verschulden entstanden ist. Als Verschulden gilt nicht nur grobe Fahrlässigkeit und auffallende Sorglosigkeit, sondern auch jedes Versehen, als welches vom Gesetze auch schuldbare Unwissenheit, Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit und des gehörigen Fleißes gekennzeichnet werden. Ja, das a. b. G. B. kennt sogar eine Haftung für den Zufall, indem es (§ 1311) feststellt, daß derjenige, welcher einen Zufall durch Verschulden oder Nichtbeachtung einer einzelnen Vorschrift, welche einer zufälligen Beschädigung vorzubeugen sucht, herbeiführt, für allen hieraus entstandenen Schaden zu haften hat.

Während nun in früheren Zeiten die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen verhältnismäßig selten zur Anwendung kamen, ist in neuerer Zeit gerade das Gegenteil eingetreten und werden den Geschädigten von den Gerichten Schadenersätze nicht selten in geradezu erstaunlicher Höhe zugesprochen.

Da nun nach Entscheidungen des obersten Gerichtshofes die gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen auf juristische Personen gleichfalls Anwendung finden, so können auch dem Lande aus dem Besitze, der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten Folgen der gesetzlichen Haftpflicht erwachsen, welche unter Umständen das Landesbudget auf kürzere oder längere Zeit empfindlich belasten würden.

Unter obwaltenden Umständen erscheint es nur als Akt kluger Vorsicht, wenn der Landes-Ausschuß in der Sitzung am 9. Oktober vorigen Jahres beschloß, dem hohen Landtage einen motivierten Antrag auf Abschluß eines Versicherungsvertrages gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, welche dem Lande aus dem Besitze, der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten erwachsen können, in Vorlage zu bringen.

Einem dem Landes-Ausschusse unterbreiteten Offerte entnehmen wir, daß bei Zugrundelegung der Versicherungssumme von 50.000 K bei Verletzung oder Tötung einer Person und von 200.000 K bei Verletzung oder Tötung mehrerer Personen und von 10.000 K für Sachbeschädigung an Jahresprämien zu zahlen wären:

a)	Für das Landesbauamt	K	375.—
b)	" die chemische Versuchsstation	"	40.50
c)	" die Käseerschule Doren	"	50.—
d)	" das Landhaus und die Irrenanstalt Balbuna	"	343.40
		zusammen	K 808.90

Würde der Vertrag auf 10 Jahre abgeschlossen, so käme für a, b und c ein 20 % Mehrjährrabatt in Abzug, so daß sich die gesamte Jahres-Nettoprämie auf 715 K 80 h stellen würde.

Ähnliche Haftpflichtversicherungen sind unter anderm auch die Landes-Ausschüsse von Mähren und Salzburg und in Vorarlberg eine Anzahl von Gemeindevertretungen eingegangen.

Da es nicht ausgeschlossen, sondern beim sozialpolitischen Zuge der Zeit, den wirtschaftlich Schwachen gegenüber dem wirtschaftlich Stärkeren in Schutz zu nehmen, vorauszusehen ist, daß dem Lande aus dem Besitze, der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten früher oder später die Leistung von Entschädigungszahlungen erwachsen werden und anderseits die Prämienzahlungen für die Haftpflichtversicherung aller in Landesdiensten stehenden Personen in obiger Jahres-Nettoprämie per 715 K 80 h miteingeschlossen sind, für diese also eine Sonderhaftpflichtversicherung nicht mehr notwendig ist, stellt der volkswirtschaftliche Ausschuß folgenden

Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, mit einer Lebens-, Renten-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt zur Versicherung gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht, welche dem Lande aus dem Besitze der Verwaltung und dem Betriebe der Landesanstalten erwachsen können, einen Versicherungsvertrag auf zehn Jahre abzuschließen.“

Bregenz, den 26. Februar 1907.

Martin Thurnher,
Obmannstellvertreter.

Pfarrer Mayer,
Berichterstatter.